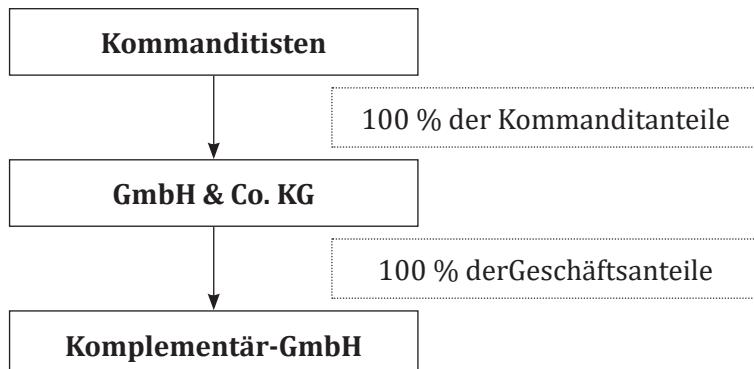


1.1.4 Einheitsgesellschaft

Um stets einen Gleichlauf der Gesellschafter und ihrer Beteiligungen sowohl an der KG als auch an der GmbH zu erreichen, kann alleinige Inhaberin aller Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH auch die KG selbst sein (siehe unten die Grafik). Dies bedeutet, dass die Kommanditisten alleinige Inhaber der GmbH & Co. KG sind, ohne noch direkt an der Komplementär-GmbH beteiligt zu sein. Denn Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH ist die Kommanditgesellschaft selbst. Diese Situation konnte zu Problemen bei der Vertretungsregelung führen, weil ja die GmbH die KG vertritt und damit die KG, vertreten durch die GmbH, auch sich gegenüber vertritt. Der BGH hat hierzu in seiner Entscheidung vom 16.07.2007, II ZR 109/06, ausgeführt, dass in diesem Fall – sofern der Gesellschaftsvertrag der KG keine abweichenden Regeln enthält – die der KG als Alleingesellschafterin zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung die organschaftlichen Vertreter der GmbH wahrnehmen. Das MoPeG hat die Einheitsgesellschaft nicht nur ausdrücklich erwähnt, sondern diese Frage kodifiziert. Nach § 170 Abs. 2 HGB werden bei der Einheitsgesellschaft – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – die Rechte in der Gesellschafterversammlung der Kapitalgesellschaft von den Kommanditisten wahrgenommen.

Struktur einer Einheits-GmbH & Co. KG



1.1.5 Organisation einer Konzerngruppe

Mit der GmbH & Co. KG kann die Begründung einer **Konzerngruppe** leicht erfolgen. Die Komplementär-GmbH fungiert für jeden Geschäftsbereich als Komplementäerin. Dabei lassen sich familiäre Interessen gut verbinden. Der Unternehmensgründer ist alleiniger Inhaber der Komplementär-GmbH und entscheidet damit über die

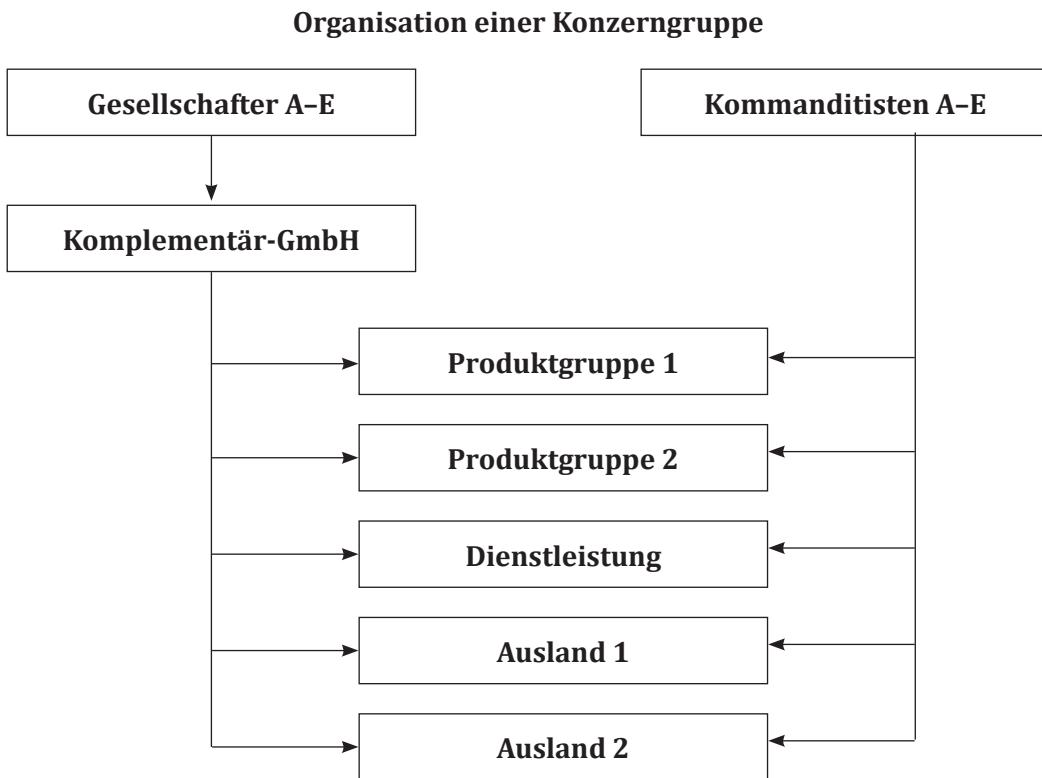
Geschäftsführung und ihre Besetzung. Die Familienmitglieder sind jeweils bei den einzelnen Konzerngesellschaften als Kommanditisten beteiligt.

Eine solche **Konzernorganisation** hat auch noch einen weiteren und wichtigen Vorteil. Soll z.B. eine Geschäftseinheit verkauft werden, dann würde bei einer solchen Organisation einer Firmengruppe lediglich der Kommanditanteil weitergegeben werden und der Käufer übernimmt mit einer eigenen GmbH die Komplementär-Stellung. Mit dem Eintritt der neuen Komplementär-GmbH des Käufers tritt die alte Komplementär-GmbH des Verkäufers aus. Denn bei dieser Organisationsform befinden sich bereits alle Mitarbeiter, Kundenverträge und immateriellen Rechte in einer rechtlich selbständigen Unternehmenseinheit, nämlich der Kommanditgesellschaft.

Wären mehrere Geschäftseinheiten in einem gemeinsamen Rechtsträger, etwa einer GmbH enthalten, müsste im Falle des Verkaufs einer Geschäftseinheit diese erst aus dem Unternehmen herausgelöst und übertragen werden. Einfach ist in diesem Falle nur der Übergang der Arbeitsverhältnisse über den Weg des § 613a BGB als Betriebsübergang. Schwieriger ist es bereits mit dem Übergang der Kundenverträge, die durch Vereinbarung mit jedem Kunden umgeschrieben werden müssten. Selbst wenn alle Kunden damit einverstanden wären, führt dies in der Regel zu erheblichem Arbeitsaufwand. Manche Kunden nehmen dann den Wunsch zum Parteiwechsel aber zum Anlass, den Vertrag in Teilen neu zu verhandeln oder verlangen vom Verkäuferunternehmen Bürgschaften oder Patronatserklärungen.

Hinzu kommen Schwierigkeiten bei der Übertragung von Softwarelizenzen. Heute verfügt in der Regel jedes Unternehmen über eine nicht unerhebliche Anzahl von Software-Paketen, die nur lizenziert sind. In den Bedingungen der Lizenzverträge ist meist geregelt, dass die Lizenzen nicht übertragbar sind. Dies bedeutet, dass die Übertragung eines Geschäftsbetriebs oftmals größere Schwierigkeiten bereitet, die nicht selten dazu führen, dass sich der Geschäftsbetrieb nicht übertragen lässt.

Mit dieser hier beschriebenen Organisationsmöglichkeit der Gestaltung einer Firmengruppe lassen sich diese Probleme leicht vermeiden.



1.1.6 Finanzierung des Unternehmens über den Kapitalmarkt

Die GmbH & Co. KG eignet sich ferner zur Finanzierung des Unternehmens über den Kapitalmarkt. Aus Sicht des Kommanditisten erfolgt seine Beteiligung zum Zwecke der Kapitalanlage. Die Kommanditisten legen Kapital an, um steuerliche Verluste aus dieser Gesellschaft mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten zu verrechnen. Die Vorschrift des § 15b EStG schränkt die Verwendung von sogenannten Abschreibungsgesellschaften zum Zwecke der Steuerersparnis (**Steuerstundungsmodelle**) allerdings stark ein. Gleichwohl bleibt für sinnvolle unternehmerische Projekte, die nicht überwiegend auf die Erzielung von Steuervorteilen ausgerichtet sind, immer noch genügend Spielraum.

1.1.7 AG & Co. KG, UG & Co. KG

Wenn eine Komplementär-Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt wird muss diese keine GmbH sein. Sie kann auch in der Rechtsform einer anderen Körperschaft bestehen. Oftmals wird die Rechtsform der AG oder der Unternehmergegesellschaft

welche Gegenleistung üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Vereinbarung nicht mit dem Gesellschafter, sondern mit einem Dritten abgeschlossen worden wäre.

3.2.6 Beirat

Die GmbH & Co. KG ist nur bei sehr großen Gesellschaften nach Maßgabe der Mitbestimmungsgesetze verpflichtet, einen **Aufsichtsrat** zu bilden. Oftmals bietet es sich auch ohne gesetzliche Verpflichtung an, ein Aufsichtsorgan zu bilden, das in der Regel als Beirat bezeichnet wird. Dem **Beirat** werden dann teilweise die Kontroll- und Entscheidungskompetenzen der Gesellschafterversammlung übertragen. Bei der GmbH & Co. KG wird der Beirat in der Regel bei der KG und nicht bei der Komplementär-GmbH gebildet, da der Beirat die Rechte der Gesellschafter der KG und nicht der GmbH wahrzunehmen hat. Die Bildung eines Beirats bei der KG macht aber nur Sinn, wenn die Gesellschafterversammlung der KG mehr als nur das Recht hat, über die Zustimmung zu Geschäften zu beschließen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen (vgl. Kapitel 3.3.4 „Mitbestimmung der Kommanditisten“). Meist ist in solchen Fällen ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte vereinbart, der die Leitungsmacht der Komplementär-GmbH begrenzt. Die Entscheidung über die Zustimmung obliegt in einem solchen Falle dem Beirat.

3.3 Rechtsstellung der Kommanditisten

3.3.1 Informationsrechte

Die Informationsrechte der Kommanditisten sind durch das MoPeG neu gefasst. Nach § 166 Abs. 1 HGB kann der Kommanditist von der Gesellschaft eine Abschrift des Jahresabschlusses (§ 242 Abs. 3 HGB) verlangen und zu dessen Überprüfung Einsicht in die zugehörigen Geschäftsunterlagen nehmen. Daneben kann er von der Gesellschaft Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verlangen, allerdings nur, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht. Nach § 166 Abs. 2 HGB ist eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag unwirksam, wenn sie diese Rechte ausschließt oder entgegen § 166 Abs. 1 HGB zuwider beschränkt.

3.3.2 Erlöschen der Haftung

Die Haftung erlischt, soweit der Kommanditist seine Einlage wirksam geleistet hat (§ 171 Abs. 1 HGB). Die Leistung kann in Geld, Sach- oder Dienstleistungen bestehen. Bei der Bewertung sind die Gesellschafter zwischen den Gesellschaftern untereinander frei. Gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft wird der Kommanditist von seiner Haftung aber nur befreit, soweit seine Leistung objektiv richtig bewertet wurde.

Soweit eine Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet (§ 172 Abs. 4 Satz 1 HGB). Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 Satz 2 HGB).

3.3.3 Kapitalerhöhung

Kapitalerhöhungen sind nach dem gesetzlichen Modell nur einstimmig möglich. Ein Mehrheitsprinzip für Kapital erhöhende Beschlüsse muss im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Durch Mehrheitsbeschluss kann ein Gesellschafter gegen seinen Willen aber nicht zu einer von ihm zu leistenden Kapitalerhöhung verpflichtet werden. Der überstimmte Gesellschafter kann bei Zulässigkeit von Mehrheitsbeschlüssen dann aber nicht die Kapitalerhöhung seitens der anderen erhöhungs bereiten Gesellschafter verhindern. Soweit sich Gesellschafterrechte, wie z.B. das Stimmrecht, an den jeweils gehaltenen Kapitalanteilen bemessen werden, ändern sich diese Verhältnisse, wenn nicht alle Gesellschafter gleichmäßig die Kapitalerhöhung durchführen.

3.3.4 Mitbestimmung der Kommanditisten

Zur Vornahme von Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen ist ein Beschluss aller Gesellschafter, somit einschließlich der Kommanditisten erforderlich (§§ 161 Abs. 2, 116 Abs. 2, Satz 1, 2. Alt. HGB). Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betriebs der konkreten Gesellschaft hinausgehen, sind z.B. in der Regel Geschäfte besonders großen Umfangs oder zu ganz ungewöhnlichen Risiken oder Bedingungen. Hierzu gehören auch Abweichungen von der langjährigen Geschäftspolitik. Die Komplementäre haben vor einer

solchen außergewöhnlichen Handlung einen Beschluss aller Gesellschafter einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag kann konkretisiert werden, wann solche außergewöhnlichen Handlungen vorliegen, wobei es sinnvoll ist, eine weitere Konkretisierung mit Mehrheitsbeschluss, ggf. mit einer erhöhten Stimmenmehrheit zu ermöglichen. Damit lässt sich besser eine Balance zwischen der Freiheit der Komplementärin bei der Geschäftsführung mit den Mitbestimmungsrechten der Kommanditisten in den außergewöhnlichen Fällen erreichen.

3.3.5 Nachschusspflicht

Die Kommanditisten der GmbH & Co. KG sind nicht zu Nachschüssen verpflichtet, und zwar auch dann nicht, wenn dies zur Sanierung der Gesellschaft notwendig wäre (s. Kapitel 3.1.2 „Treuepflicht“). Wird durch Gesellschafterbeschluss eine Nachschussverpflichtung begründet, die im Gesellschaftsvertrag keine Grundlage hat, ist dieser dem dissentierenden Gesellschafter gegenüber unwirksam. Der dissentierende Gesellschafter kann die Unwirksamkeit im Wege der allgemeinen, nicht fristgebundenen Feststellungsklage nach § 256 ZPO sowohl gegenüber seinen Mitgesellschaftern – und zwar gegenüber jedem einzelnen – als auch gegenüber der Gesellschaft geltend machen (BGH vom 05.03.2007, II ZR 282/05).

3.3.6 Gruppenvertretung der Kommanditisten

Bei Familiengesellschaften werden die Kommanditisten oftmals nach Gruppen eingeteilt, die unterschiedliche Rechte haben. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe wird meist durch den Familienstamm bestimmt, aus dem heraus durch Erbfolge die Kommandanteile erworben wurden. In solchen Fällen wird dann in der Regel in dem Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass Abstimmungen der Gesellschafter in Gruppen zu erfolgen haben, die gemeinsam durch einen Gruppenvertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten werden. Das Rechtsverhältnis zwischen den durch einen Gruppenvertreter vertretenen Gesellschaftern richtet sich nach den Regeln der GbR (BGH vom 12.12.1966, II ZR 41/65). Soweit nichts anderes vereinbart ist, setzt ein Beschluss der Gruppenmitglieder Einstimmigkeit voraus (BGH vom 04.10.2004, II ZR 356/02).

6. Sonstiges

6.1 Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns

Tritt die Komplementärin oder ein Kommanditist in das Unternehmen eines Einzelkaufmanns ein, so haftet die Gesellschaft nach § 28 Abs. 1 HGB für die bisherigen Verbindlichkeiten auch dann, wenn sie die frühere Firma nicht fortführt. Wird die Firma fortgeführt, besteht die **Haftung der Gesellschaft** bereits gemäß § 25 Abs. 1 HGB. Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von einem Gesellschafter dem Dritten mitgeteilt worden ist (§ 28 Abs. 2 HGB).

6.2 Insolvenz der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG mit einem einzigen Kommanditisten

Die **Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** über das Vermögen der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG mit einem einzigen Kommanditisten führt zum Ausscheiden der Komplementär-GmbH aus der KG (§ 130 Abs. 1 Nr. 3 HGB) und zur liquidationslosen Vollbeendigung der KG unter Gesamtrechtsnachfolge des Kommanditisten. Der Kommanditist haftet allerdings für die Gesellschaftsverbindlichkeiten nur mit dem übergegangenen Vermögen (BGH vom 15.03.2004, II ZR 247/01). Der Kommanditist kann also nur zur Duldung der Zwangsvollstreckung in jenes Vermögen verurteilt werden. Eine weitergehende Haftung besteht allerdings dann, wenn der Kommanditist das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt (§ 25 HGB).

6.3 Insolvenz der GmbH & Co. KG

Von dem Fall der Insolvenz der Komplementär-GmbH wie im Kap. 6.2 beschrieben ist der Fall der Insolvenz der Gesellschaft, also der Insolvenz der GmbH & Co. KG zu unterscheiden. So führt die Insolvenz der Komplementär-GmbH nicht automatisch zur Insolvenz der GmbH & Co. KG, insbesondere wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Komplementär-GmbH nicht mit der Geschäftsführung der GmbH & Co. KG zusammenhängt. Dies kann der Fall sein, wenn die Komplementär-GmbH neben der Geschäftsführung der GmbH & Co. KG noch andere Tätigkeiten vornimmt, z.B. Eigengeschäfte und die Insolvenzursache allein aus diesen anderen Tätigkeiten stammt. Oftmals kann dies der Fall sein, wenn eine GmbH die Komplementärin mehrerer GmbH & Co. KGs ist und eine dieser anderen GmbH & Co. KGs insolvent wird und die GmbH damit als persönlich haftende Gesellschafterin mit in die Insolvenz

reißt. So wirkt sich die Insolvenz der A GmbH & Co. KG nicht auf die B GmbH & Co. KG aus. Lediglich die Komplementär-GmbH ist von der Insolvenz der A GmbH & Co. KG betroffen, so dass sie als Komplementärin nach § 130 Abs. 1 Ziffer 3 HGB sowohl aus der A GmbH & Co. KG als auch aus der B GmbH & Co. KG ausscheidet.

Die Insolvenz der GmbH & Co. KG führt automatisch zur Insolvenz der Komplementär-GmbH, denn diese haftet voll für alle Verbindlichkeiten der GmbH & Co. KG. Wäre die Komplementär-GmbH vermögend und leistungsfähig genug, alle Verbindlichkeiten der GmbH & Co. KG zu erfüllen, so würde die GmbH & Co. KG nicht insolvent werden. Die Insolvenz einer GmbH & Co. KG setzt also voraus, dass die Komplementär-GmbH nicht leistungsfähig genug ist, weswegen die Komplementär-GmbH gleichzeitig mit der Insolvenz der GmbH & Co. KG insolvent wird.

Das moderne Insolvenzrecht hat jedoch nicht vorrangig die Zerschlagung eines insolventen Unternehmens zum Ziel, sondern will den Bestand lebensfähiger Unternehmen erhalten, so dass die Gesellschaft nach der Beseitigung der Insolvenzursachen ihr Unternehmen und ihren Betrieb weiterführen kann. Nur wenn eine solche positive Fortführungsprognose nicht oder nicht mehr besteht, wird die Gesellschaft in der Insolvenz abgewickelt und aus dem Markt entfernt.

Die Vorschrift des § 130 Abs. 1 Ziffer 3 HGB mit der Folge des Ausscheidens der Komplementär-GmbH aus der GmbH & Co. KG bei deren Insolvenz wäre unter dem Gesichtspunkt des Ziels des Insolvenzrechts zur Sanierung von Unternehmen mit positiver Fortsetzungsprognose kontraproduktiv. Wenn z.B. ein sanierungswürdiges Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG saniert und hierzu z.B. in Eigenverwaltung fortgeführt werden soll, es aber infolge der Vorschrift des § 130 Abs. 1 Ziffer 3 HGB ihre Geschäftsführerin verliert, wird sich kaum eine solche Sanierung ermöglichen lassen. Deshalb ist von besonderer Bedeutung für die Sanierung von GmbH & Co. KGs im Falle der Krise des Unternehmens die durch das MoPeG neu eingefügte Bestimmung in § 179 HGB, wonach die Bestimmung des § 130 Abs. 1 Ziffer 3 HGB keine Anwendung findet, wenn die Komplementär-Gesellschaft die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der KG ist und ein Insolvenzantrag für die KG gestellt ist. Die Komplementär-GmbH bleibt in diesem Falle also weiterhin Komplementärin der GmbH & Co. KG und kann bei der Sanierung der GmbH & Co. KG mitwirken. Scheidet eine Sanierung allerdings aus, weil der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens der GmbH & Co. KG mangels Masse rechtskräftig abgewiesen wurde, so scheidet die Komplementär-GmbH zu diesem Zeitpunkt gemäß § 130 Abs. 1 Ziffer 3 HGB aus der GmbH & Co. KG aus (§ 179 Satz 2 HGB).

ausscheidet, sondern sein Anteil an der Gesellschaft vererbt und die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt wird.

Sinnvoll ist es, im Gesellschaftsvertrag die Nachfolgeberechtigung zu regeln. So wird oftmals, wie nachfolgend im Muster Erbfolge mit Absatz b) erfolgt, geregelt, dass nachfolgeberechtigt nur Abkömmlinge sind. Damit soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass testamentarisch eingesetzte Erben, die nicht zur Familie gehören, Gesellschafter der Familiengesellschaft werden.

§ ...
Erbfolge

- a)** Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft in Ansehung des Gesellschaftsanteils mit dessen nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern, oder falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Für die Übertragung des Gesellschaftsanteils von Erben auf nachfolgeberechtigte Vermächtnisnehmer bedarf es nicht der Zustimmung der anderen Gesellschafter nach §
- b)** Nachfolgeberechtigt sind nur Abkömmlinge von Gesellschaftern.

7.2 Beispiel für eine GmbH & Co. KG mit einem größeren Gesellschafterkreis

7.2.1 Sachverhalt

Eine GmbH & Co. KG ist aber auch zur Verwendung für **Gesellschaften mit einem größerem Gesellschafterkreis** geeignet.

Es kann sich dabei um den Fall der Beschaffung von Beteiligungskapital über den Kapitalmarkt handeln. Die Kapitalgeber werden hierzu Kommanditisten. Das nachfolgende Formular stellt eine solche Gesellschaft dar, die sich an Unternehmen der Pharma-Branche beteiligt und hierfür Geld auf dem Kapitalmarkt einsammelt.

Es kann sich aber auch um eine größere Familiengesellschaft handeln, die deshalb so groß angelegt ist, weil die Familie im weitesten Sinne, also nicht nur die nahen Angehörigen, daran beteiligt sein sollen, oder weil es sich um eine alteingesessene Familiengesellschaft handelt, die über mehrere Erbfälle in der Anzahl der Gesellschafter entsprechend gewachsen ist.

Nach dem folgenden Mustervertrag fungiert die Komplementär-GmbH quasi als „angestellte“ Geschäftsführerin. Finanziert wird das Unternehmen durch die Kom-

manditisten. Die GmbH ist weder am Vermögen noch am Gewinn oder Verlust der Kommanditgesellschaft beteiligt, sondern erhält lediglich ein „Angestelltengehalt“.

7.2.2 Vertragsmuster

Gesellschaftsvertrag der ABC-Pharma GmbH & Co. Beteiligungs KG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

ABC-Pharma GmbH & Co. Beteiligungs KG.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen der Pharma-Branche.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Gesellschafter und Einlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die ABC-Pharma GmbH mit dem Sitz in München. Eine Kapitaleinlage wird von ihr nicht erbracht. Sie ist nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.
2. Kommanditistin ist die ABC-Pharma-Capital GmbH mit dem Sitz in München mit einer Kommanditbeteiligung von € 100.000.
3. Das Gesellschaftskapital wird zur Finanzierung der Investition gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag zuzüglich der Emissions- und Verwaltungskosten auf insgesamt € 20.000.000 erhöht. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich berechtigt, weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen, bis das gesamte Kommanditkapital von € 20.000.000 endgültig erreicht ist. Eines Gesellschafterbeschlusses oder der Zustimmung bereits beigetreter Kommanditisten bedarf es nicht. Die

Komplementärin ist unwiderruflich bevollmächtigt, im Namen der beitretenden Kommanditisten weitere Beitrittserklärungen von Kommanditisten anzunehmen.

4. Die Einlagen der neuen Kommanditisten sollen mindestens € 5.000 pro Person betragen. Die Einlagen können auch in Raten gezahlt werden. Hierzu ist die persönlich haftende Gesellschafterin bevollmächtigt, die weiteren Einzelheiten über die Höhe und Laufzeit der Raten festzulegen. Ratenzahler sind am Vermögen, dem Ergebnis und den Stimmen nur nach Maßgabe ihrer tatsächlich eingezahlten Beträge beteiligt (§§ 9 Abs. 3, 11 Abs. 1, 15 Abs. 3).
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von allen Kommanditisten unwiderruflich bevollmächtigt, dem Handelsregister gegenüber auch namens aller Kommanditisten Erklärungen abzugeben, insbesondere solche, die im Hinblick auf den Beitritt, auf die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind. Jeder Kommanditist hat der Komplementärin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß Anlage 2 zu erteilen. Eine entsprechende Verpflichtung trifft den Sonderrechtsnachfolger an einem Kommanditanteil, der in diese Verpflichtung eintritt. Die mit der Vollmachterteilung und der Eintragung des Kommanditisten verbundenen Kosten trägt dieser selbst.
6. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen eine über das Gesamtkapital gemäß Absatz 3 hinausgehende weitere Kapitalerhöhung durch Aufnahme neuer Kommanditisten oder Zulassung der Erhöhung der Kapitalanteile vorhandener Kommanditisten beschließen. Gleiches gilt für eine Erweiterung oder Beschränkung des Investitionsvorhabens.

Anmerkung!

Wie eingangs dargestellt, soll die Komplementär-GmbH lediglich die Geschäftsführung übernehmen. Deshalb ist sie nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt (Abs. 1 Satz 3).

Jede Aufnahme eines neuen Kommanditisten stellt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dar. Deshalb müsste jeder Kommanditist der jeweiligen Aufnahme eines neuen Kommanditisten zustimmen, zumindest in Form eines Gesellschaftsbeschlusses. Dies wäre nur erschwert durchführbar, weswegen die